

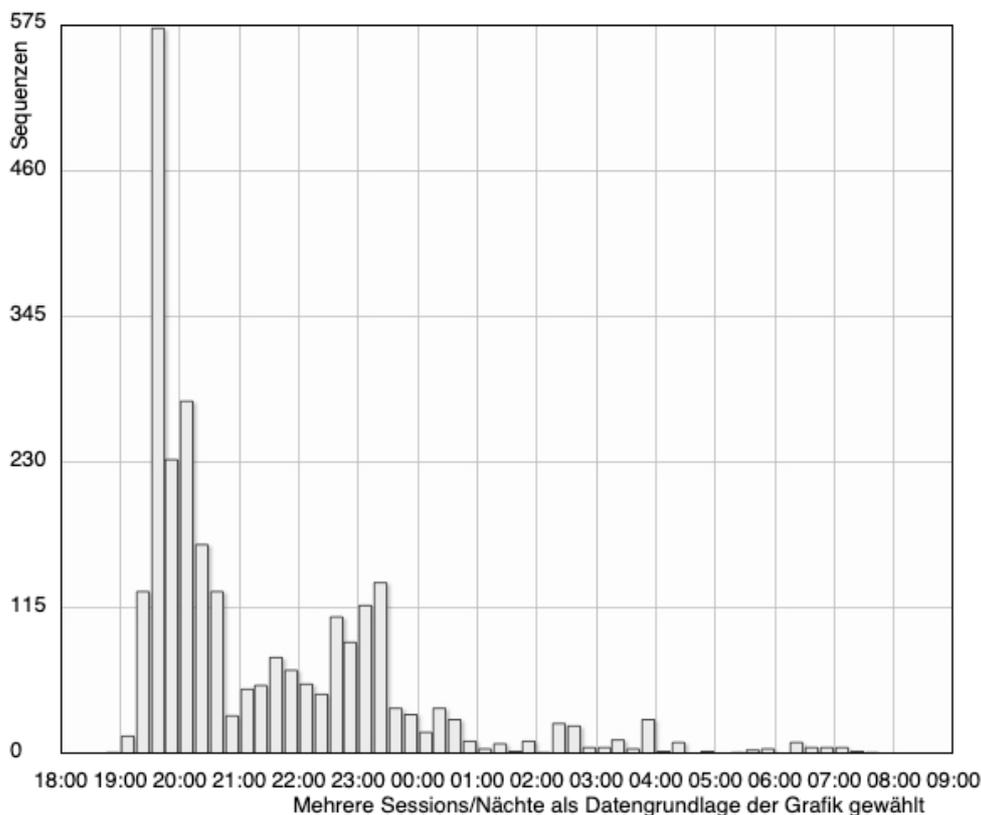
Auftraggeber:	NIG Wohnpark Weißenthurm GmbH
<b>Projekt:</b>	<b>Bebauungsplan Rosenstraße/B9</b>
Thematik:	Umsetzung Artenschutz
Datum:	09.12.2019

**Anlass**

Für die vorbereitenden Abbrucharbeiten zur Umsetzung des Neubaugebietes „Rosenstraße/B9“ in der Stadt Weißenthurm wurde das unterzeichnende Büro mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt. Als Grundlage dient die vom Büro „Ökoplanung Landschaft-Stadt-Ökologie“, Herrn Dr. Hans-Georg Fritz verfasste Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG vom 15.03.2019.

**Maßnahmen für die Zwergfledermaus**

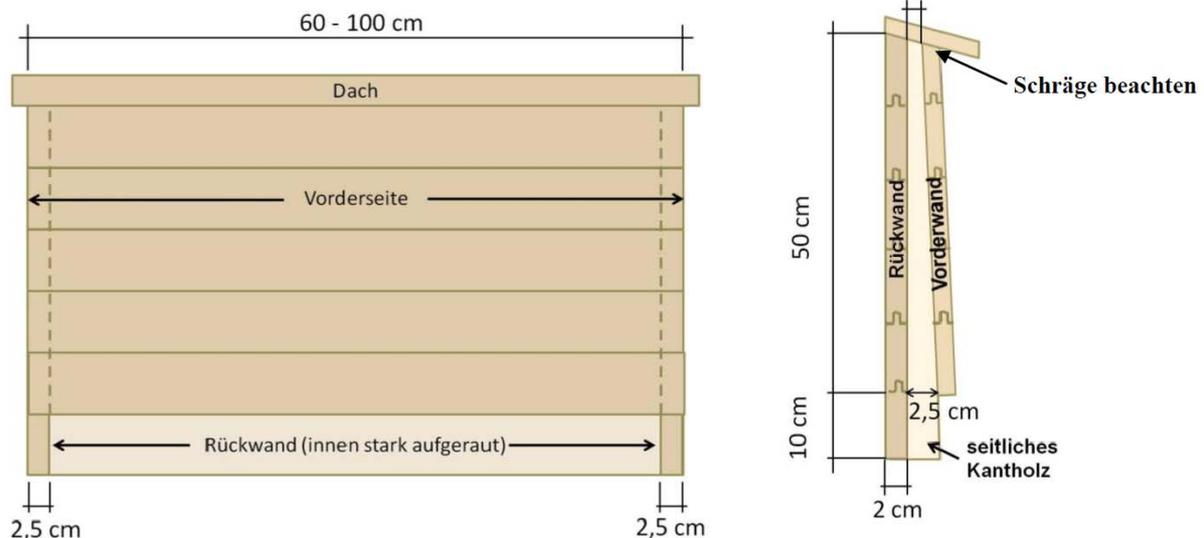
Im zentralen Bereich des Vorhabengebietes wurde im Jahr 2018 ein Tagesquartier mit Zwergfledermäusen ermittelt, so dass durch die ÖBB zum Ende der Aktivitätsphase das abzubrechende Gebäude nochmals untersucht und mittels Batcorder über einen Zeitraum von 2 Wochen bis Mitte Oktober überwacht. Dabei konnten zahlreiche Rufe aufgezeichnet werden, deren Intensität in den Abendstunden zur Ausflugszeit hin stark anstiegen, bis zur Rückkehr gegen Mitternacht mit den üblichen Schwankungen kontinuierlich andauerten, so dass eine Quartiernutzung als sicher anzunehmen ist. Die Anzahl der Rufe nahm zum Ende der Aufzeichnungsperiode stark ab, so dass eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.



**Abbildung 1: zeitliche Verteilung der Rufsequenzen der Zwergfledermaus am zentralen Bestandsgebäude**

Zur Umsetzung der Maßnahme CEF 6 war im Dr. Fritz beschrieben, dass 12 geeignete Quartierhilfen an Gebäuden in der Umgebung anzubringen sind. Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden werden stattdessen an der östlichen Grenze des Bebauungsplan-Gebietes zwei Übersee-Container übereinander gestellt und mit 5 Fledermaus-Spaltenquartieren aus Holz (siehe Abb.2) mit einer Größe jeweils von 100 x 60 cm ausgestattet. Dadurch wird eine freie Anflughöhe von mindestens 4 m erreicht, die Anbringung an unterschiedlich exponierten Seiten erhöht zudem die Annahmewahrscheinlichkeit, da Zwergfledermäuse je nach Wetterbedingungen unterschiedlich temperierte Tagesquartiere bevorzugen. Der Aufstellort der Container ist im Lageplan zum Umsetzungskonzept Artenschutz als „CEF-6, temporär“ bezeichnet.

Als dauerhafte Maßnahme werden nach Errichtung der Lärmschutzwand am südlichen und östlichen Rand des Neubaugebietes zusätzliche Quartierhilfen aus Holzbeton (Fa. Schwegler oder gleichwertig) angebracht; die Fledermausbretter in den darauffolgenden Wintermonaten dann ebenfalls an Lärmschutzwände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umgehängt.



**Abbildung 2: Frontal- und Seitenansicht eines Fledermausbrettes (Quelle: NABU Rheinland-Pfalz)**

### Maßnahmen für den Haussperling

Gemäß Artenschutzprüfung Dr. Fritz sind für den Haussperling CEF-Maßnahmen geplant, die aber erst im Bebauungsplan festgesetzt werden sollen und an den neu zu errichtenden Gebäuden angebracht werden sollen. Da in 2018 kein Brutnachweis des Haussperlings im Untersuchungsgebiet gelang und sich der Erhaltungszustand der Art auch durch den Abbruch der potentiellen Fortpflanzungsstätten nicht verschlechtert, wird die Anbringung von Mehrfachnisthilfen als Kompensationsmaßnahme (FCS-Maßnahme) gesehen und anstelle „CEF 5“ als „FCS 1“ bezeichnet.

Als geeignetes Gebäude wurde der der Bauhof der Stadt Weißenthurm ausgewählt, der mit seiner großflächigen Fassade in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet hierfür ideale Voraussetzungen bietet. Eine Anbringung der 5 Mehrfach-Nisthilfen wird vor der nächsten Brutperiode durch den Vorhabenträger erfolgen.

### **Darstellung Umsetzungskonzept Artenschutz**

Eine räumliche Zuordnung der im Gutachten Dr. Fritz benannten Artenschutzmaßnahmen ist im Plan 4\_1 dargestellt, der als Anlage zu dieser Stellungnahme beigefügt ist.

Aufgestellt  
Heidelberg, den 09.12.2019



Hartwig Theobald  
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt bdl